Resolution
verabschiedet
vom 49. DPT

BPtK
Bundes
Psychotherapeuten
Kammer

49. Deutscher Psychotherapeutentag
13./14. November 2026 in Berlin

Angemessene Vergütung psychotherapeutischer Leistungen zukunftsfest sichern

Der 49. Deutsche Psychotherapeutentag fordert, § 87 Absatz 2c SGB V um eine Regelung zu ergänzen, die bei der Bewertung psychotherapeutischer Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Besonderheiten ihrer Erbringung ausdrücklich berücksichtigt und eine angemessene Vergütung sicherstellt. Diese gesetzliche Klarstellung ist unter anderem aufgrund der mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossenen Streichung der Angemessenheitsprüfung dringend erforderlich, um Rechtssicherheit und wirtschaftliche Planbarkeit für psychotherapeutische Praxen herzustellen.